

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 13. Juni 2014

54. Jahrgang

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut S. 55

Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2015..... S. 56

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2014..... S. 58

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)..... S. 59

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)..... S. 59

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation

- in den Städten Abensberg und Neustadt a.d. Donau, in den Märkten Rohr i.NB und Siegenburg, den Gemeinden Biburg, Kirchdorf, Train und Wildenberg, Landkreis Kelheim Vom 15. Mai 2014 Nr. 44-5102/230-1 S. 60

- in den Gemeinden Hebertsfelden, Postmünster und Schönau, Landkreis Rottal-Inn Vom 16. Mai 2014 Nr. 44-5103/088-18 S. 60

- in den Gemeinden Niederaichbach und Wörth a.d. Isar, Landkreis Landshut Vom 26. Mai 2014 Nr. 44-5102/171-2 S. 61

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 62

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

24-8164-28

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 27. Mai 2014 die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Siebten Verordnung sind Änderungen im Kapitel B IV Rohstoffsicherung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand).

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo.-Do. 08:30-11:45 und 14:00-15:30 Uhr, Fr. 08:30-11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 27. Mai 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

12-1551.100-161

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2015

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2013, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2015 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2014

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Kosten aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2014 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 75,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2015 beträgt das Neuaufnahmevermögen 76,5 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 25,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 23. Januar 2013 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2015 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2014 hat das Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2016 zusätzlich 25,5 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 5,3 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden

ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 20,2 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 25,5 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2016 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 13,6 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2016 weitgehend für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2016 im Frühjahr 2015 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2017 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2016 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2015 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2016 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat weist im Schreiben vom 11. Februar 2014 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2016 erst im Jahr 2016 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2017 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Krippenplätze) wurden in den letzten Jahren nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 bezuschusst. Da hierzu Anträge bis spätestens 31. Dezember 2013 gestellt werden mussten (Ausschlussfrist), können neue Maßnahmen nur mehr aus FAG-Mitteln gefördert werden.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2015 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FA-ZR 2006 verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt abweichend davon eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet (s. RABI Nr. 1/2009 S. 19).

1.2.3 Insbesondere auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der

Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Kosten, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

3. November 2014

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2015 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 26. Mai 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.777.400 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	74.400 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.438.100 €
----------------------------	-------------

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	291.000 €
---	-----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

74.400 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 20. Mai 2014
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGRUPPE

Krä
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt

am **Mittwoch, 25. Juni 2014, 08:30 Uhr**
in **94577 Winzer (Landkreis Deggendorf)**
im **Gasthof Zur Post, Passauer Straße 77.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderung des Regionalplans, Aufstellung des Kapitels „B III Energie“
Information über die Änderung der Verordnung über das LSG Bayerischer Wald
ggf. Beitrittsbeschluss zur Verbindlicherklärung durch die Regierung von Niederbayern
3. Vorbereitung von Satzungsänderungen - Beratung und Beschluss
4. Sonstiges

Straubing, 22. Mai 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Verbandsvorsitzender

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt

am **Mittwoch, 25. Juni 2014, 09:30 Uhr**
in **94577 Winzer (Landkreis Deggendorf)**
im **Gasthof Zur Post, Passauer Straße 77.**

Die Verbandsversammlung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Information durch den Verbandsvorsitzenden
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter
4. Bestellung des Planungsausschusses
5. „Neue Herausforderungen in der bayerischen Landesentwicklung“
Regierungspräsident Heinz Grunwald, Regierung von Niederbayern
6. Sonstiges

Straubing, 22. Mai 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Städten Abensberg und Neustadt a.d.Donau,
den Märkten Rohr i.NB und Siegenburg, den
Gemeinden Biburg, Kirchdorf, Train und Wildenberg
Landkreis Kelheim**

Vom 15. Mai 2014, Nr. 44-5102/230-1

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Rohr i.NB, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 24. August 2010 Nr. 44-5103/911-1 (RABI Nr. 13/2010 S. 123), wird aufgelöst.

§ 2

In § 3 der Verordnung vom 24. August 2010 Nr. 44-5103/911-1 (RABI Nr. 13/2010 S. 123) wird „die Hauptschule Rohr i.NB“ gestrichen.

§ 3

Das Einzugsgebiet der Herzog-Albrecht-Mittelschule Siegenburg, zuletzt beschrieben in § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 24. August 2010 Nr. 44-5103/911-1 (RABI Nr. 13/2010 S. 123) wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Herzog-Albrecht-Mittelschule Siegenburg umfasst

- a) das Gebiet des Marktes Siegenburg,
- b) das Gebiet des Marktes Rohr i.NB,
- c) das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf,
- d) das Gebiet der Gemeinde Train und
- e) das Gebiet der Gemeinde Wildenberg.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 15. Mai 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation in den
Gemeinden Hebertsfelden, Postmünster und Schönau,
Landkreis Rottal-Inn**

Vom 16. Mai 2014 Nr. 44-5103/088-18

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Hebertsfelden, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2011 Nr. 44-5102/088-1 (RABI Nr. 12/2011 S. 105) wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Hebertsfelden umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Hebertsfelden ohne die Gemeindeteile Bach, Binderberg, Burg, Burgholz, Eder, Faltermeier, Feitshof, Forster, Forstlehen, Furth, Großkag, Großwies, Grub, Hasleck, Hausmanning, Holz, Holzham, Kleinkag, Kleinkay, Kleinwies, Klinger, Lackner, Leckhub, Luberg, Mornthal, Niedernkirchen, Nußbaum, Oberhausbach, Ponzaun, Riem, Roith, Schernberg, Schießl, Schmiedöd, Starzen, Sternöd, Stößlöd, Unterhausbach, Wilhelmshöhe, Windorf und Zulehen.

§ 2

Der Sprengel der Grundschule Postmünster, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2005 Nr. 540-5102-213-6 (RABI Nr. 3/2005 S. 17), geändert mit § 1 der Verordnung vom 9. April 2014 Nr. 44-5102/213-7 (RABI Nr. 6/2014 S. 50), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Postmünster umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4

1. das Gebiet der Gemeinde Postmünster mit Ausnahme der Gemeindeteile Mehlsteibl, Federling (Hs.Nr. 4), Gschaid, Nussing (Hs.Nrn. 6, 7 und 8), Pinzenell und Wichtleiten (Hs.Nrn. 9 und 10),
2. die Gemeindeteile Aicha und Schachten aus der Gemeinde Schönau.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 16. Mai 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Niederaichbach und
Wörth a.d.Isar, Landkreis Landshut**

Vom 26. Mai 2014 Nr. 44-5102/171-2

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Niederaichbach und Wörth a.d.Isar, Landkreis Landshut, vom 16. September 2013, Nr. 44-5102/171-1 (RABI Nr. 12/2013 S. 92)

a) erhält § 1 Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Niederaichbach – Wörth a.d.Isar

b) wird in § 1 Abs. 2 die Bezeichnung Grundschule Niederaichbach durch die Bezeichnung „Grundschule Niederaichbach – Wörth a.d.Isar“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 26. Mai 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

23. Aktualisierung, Stand April 2014, 232 Seiten, Preis 94,99 €;
Gesamtwerk (1316 Seiten, 1 Ordner) 109,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Durch die 23. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 6 BayDSG (Auftragsdatenverarbeitung) wurde völlig neu kommentiert, insbesondere die Schlagworte Outsourcing und Cloud-Computing. Es wurde erläutert, dass die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Zulässigkeit

der Auftragsdatenverarbeitung stellt, bei den in der Praxis üblichen Gestaltungen in der Regel nicht erfüllt werden können, so dass Cloud-Computing, wie es zur Zeit in der Fachwelt diskutiert wird, datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Weiterhin wurden Art. 4 BayDSG (Begriffsdefinitionen) und Art. 5 BayDSG (Datengeheimnis) neu kommentiert. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden die Themen „Datenschutz in Schulen“ und „Datenschutz und Amtshilfe“ überarbeitet. Beim völlig neu gefassten Abschnitt „Rechtsschutzfragen“ wurde vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, die hinsichtlich der statthaften Klageart bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs stärker differenziert. Im Teil „Datenschutz in der Gemeinde“ wurde das Muster einer datenschutzrechtlichen Freigabe für den Internetauftritt der Gemeinde aufgenommen.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm